

Statuten
der
Genossenschaft Borna, Arbeits- und Wohngemeinschaft Rothrist
mit Sitz in 4852 Rothrist

(CH-400.5.003.088-6 / CHE-101.906.323)

vom 01. Juni 2012

Art. 1 Unter dem Namen "**Genossenschaft Borna, Arbeits- und Wohngemeinschaft Rothrist**" besteht mit Sitz in Rothrist AG auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR).

Die Genossenschaft bezweckt die Führung einer Arbeits- und Wohngemeinschaft für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen inkl. sozialpädagogischer Betreuung und Pflege, die Arbeitsbeschaffung für diese Menschen in kaufmännisch geführten Dienstleistungs- und Produktionsbetrieben gewerblicher oder industrieller Art sowie die Förderung des Absatzes der betreuten Arbeiten und anderer Produkte. Die Genossenschaft ist gemeinnützig tätig; mit dem Genossenschaftszweck sind keine Gewinnabsichten verbunden.

Art. 2 Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verwaltung
- c) die Revisionsstelle

Art. 3 Genossenschafter kann jede natürliche oder juristische Person durch schriftliche Beitrittserklärung und Anerkennung der Statuten werden, sofern sie mindestens einen Anteilschein von CHF 500.00 übernimmt und die Verwaltung die Aufnahme gutheisst.

Der Austritt kann auf Ende eines Geschäftsjahres, welches per Ende Kalenderjahr abschliesst, erfolgen, unter Beachtung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten; die gezeichneten Anteilscheine werden höchstens zu ihrem Nennwert zurückbezahlt.

Die Verwaltung kann aus wichtigen Gründen einen Genossenschafter ausschliessen. Dem ausgeschlossenen Genossenschafter steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Der Rekurs hat schriftlich zu erfolgen und ist mit einem begründeten Antrag an die Verwaltung zuhanden der nächsten Generalversammlung zu richten. Dem ausscheidenden oder ausgeschlossenen Genossenschafter werden die Anteilscheine aufgrund des bilanzmässigen Reinvermögens im Zeitpunkt des Ausscheidens mit Ausschluss der Reserven, höchstens aber zum Nennwert der Anteilscheine, unter Ausschluss anderweitiger Ansprüche an die Genossenschaft und unter Verrechnung allfälliger Gegenforderungen der Genossenschaft, ausbezahlt. Eine Rückzahlung darf nur stattfinden, wenn die Forderungen der Gläubiger gedeckt bleiben und die Liquidität der Genossenschaft gewährleistet ist.

Im Todesfall treten die Erben in die Rechte und Pflichten des Genossenschafers ein; solange ein Übergang der Mitgliedschaftsrechte an einen einzelnen Erben nicht erfolgt ist, haben sie einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen.

Art. 4 Jede persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Genossenschafers ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

Anteilscheine werden zu CHF 500.00 und CHF 1'000.00 ausgegeben und lauten auf den Namen.

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme (Demokratieprinzip). Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit von der operativen Ebene sind die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Arbeitnehmer der Genossenschaft vom Stimmrecht ausgenommen.

Art. 5 Ergibt sich auf Grund der Jahresrechnung ein Reingewinn, ist dieser wie folgt zu verwenden:

Eine allfällige Verzinsung des Genossenschaftskapitals erfolgt nach Art. 859 Abs. 3 OR.

Zuweisung an einen Rücklagefonds. Dieser ist in der Bilanz als zweckgebundenes Kapital auszuweisen.

Art. 6 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Die Generalversammlung ist durch die Verwaltung (nötigenfalls durch die Revisionsstelle) mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstermin einzuberufen, und zwar unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und unter Beilage von Betriebsrechnung, Bilanz und Revisionsbericht.

Anträge an die Generalversammlung aus dem Kreise der Genossenschafter müssen zehn Tage vor der Generalversammlung (Datum des Poststempels) bei der Verwaltung schriftlich gestellt werden.

Die Generalversammlung, welcher die in Art. 879 Abs. 2 OR umschriebenen unübertragbaren Befugnisse zustehen, fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, so weit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Art. 7 Die Verwaltung wird von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren, die Revisionsstelle alljährlich, gewählt.

Die Verwaltung besteht aus mindestens fünf Personen, die untereinander nicht persönlich verbunden sind. Sie konstituiert sich selbst, wobei ihre Mitglieder kollektiv zu zweien zeichnen.

Die Verwaltung ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder teilweise an eine Geschäftsleitung zu übertragen. Sie bezeichnet die vertretungsberechtigten Personen und setzt deren Art der Zeichnung fest.

Art. 8 Für die Auflösung der Genossenschaft sowie für die Abänderung der Statuten gilt Art. 888 Abs. 2 OR sowie bei Erhöhung der Leistungen der Genossenschafter Art. 889 OR.

Die Auflösung der Genossenschaft richtet sich nach Art. 911 ff OR; für die Verwendung des Liquidationsüberschusses gilt Art. 913 Abs. 4 OR, unter vorheriger Berücksichtigung allfälliger Rückerstattungspflicht gegenüber öffentlich rechtlichen Institutionen.

Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen durch Brief oder – so weit gesetzlich zulässig – elektronisch an die im Genossenschafterregister verzeichneten Adressen. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Art. 9 Diese revidierten Statutenbestimmungen treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft; sie ersetzen diejenigen gemäss letzter Fassung vom 28. Mai 2010.

4852 Rothrist, 01. Juni 2012

Der Präsident der Generalversammlung

Roland Hallwyler

Die Vizepräsidentin der Generalversammlung

Vreni Fehr-Hegglin